

**TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER  
WELTHANDELSORGANISATION**

**BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**ARBEITSDOKUMENT DER DIENSTE DER  
EUROPÄISCHE KOMMISSION**

**BRÜSSEL 1999**

Dies ist der zweite Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Tätigkeit der EU in der WTO. Darin werden die wichtigsten Entwicklungen seit 1998 beschrieben und einige wichtige Bereiche der WTO-Tätigkeit dargestellt.

## **WTO-Bericht an des Europäische Parlament: Inhalt**

Bericht über die WTO an das Europäische Parlament:

Überblick über die WTO-Tätigkeit

- Einleitung

Die EU-Politik in ausgewählten Tätigkeitsbereichen der WTO

- WTO-Streitbeilegung
- WTO-Beitritte
- Entwicklungsländer in der WTO
- GATS
- Geistiges Eigentum
- Landwirtschaft
- Zölle auf gewerbliche Waren
- Regionale Handelsübereinkünfte
- Handel und Umwelt
- Handel und Investitionen
- Handel und Wettbewerb
- Handelserleichterung
- Öffentliches Beschaffungswesen

**1. BERICHT ÜBER DIE WTO AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT:  
ÜBERBLICK ÜBER DIE WTO-TÄTIGKEIT**

## **Einleitung**

Dieser zweite Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Tätigkeit der EU in der WTO soll zu einem besseren Dialog zwischen den beiden Gemeinschaftsorganen beitragen. Er enthält im Anhang eine Beschreibung der EU-Tätigkeit in wichtigen Politikbereichen der WTO.

Auch im vergangenen Jahr hat die EU eine maßgebliche Rolle in der WTO gespielt. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise in Asien und anderen Regionen unterstützte die EU stets das WTO-Grundprinzip der Nichtdiskriminierung als Mittel gegen protektionistischen Druck. Angesichts drohender einseitiger Aktionen wichtiger Handelspartner verteidigte die EU außerdem energisch die ihr zustehenden Rechte mit Hilfe des Streitbeilegungsmechanismus, der solche einseitigen Aktionen ausschließt. In allen Bereichen des regulären WTO-Arbeitsprogramms spielte die EU eine führende Rolle und trat für handels-, wachstums- und entwicklungsfördernde Strategien ein.

Insbesondere übernahm die Gemeinschaft die Federführung bei der Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Transparenz der WTO-Aktionen. Die Handelspolitik hat beträchtliche Auswirkungen auf den Lebensstandard und die Versorgung der Bürger. Es ist daher nur natürlich und legitim, daß die Tätigkeit der WTO Gegenstand des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Diskussion ist. Folglich schlug die EU in der WTO vor, sofort Maßnahmen anzunehmen, die eine rasche Aufhebung der Vertraulichkeit und damit die öffentliche Zugänglichkeit von WTO-Dokumenten garantieren. Außerdem wurden Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz der Streitbeilegungsverfahren unterbreitet. Vorgeschlagen wird ferner, daß die WTO die Möglichkeiten zur Kooperation mit den Organisationen der Zivilgesellschaft stärker und systematischer nutzt. Auch wenn bei diesen Themen kurzfristig gewisse Fortschritte zu erwarten sind, wird die EG weiter darauf bestehen, daß die Transparenz als vorrangiges Thema auf das WTO-Arbeitsprogramm gesetzt wird.

Obwohl es sicher notwendig ist, die Transparenz innerhalb der WTO zu verbessern, so ist es doch in erster Linie die Aufgabe der WTO-Mitglieder, auf nationaler Ebene Verfahren der handelspolitischen Konsultation zu entwickeln. Nach der Überzeugung der Kommission kommt den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Formulierung der Handelspolitik eine Schlüsselfunktion zu. Genau aus diesem Grund hat die Kommission zu Fragen, die die Vorbereitung einer neuen WTO-Runde betreffen, eine umfassende Konsultation der Organisationen der Zivilgesellschaft eingeleitet, die den Konsultationsprozeß und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen ergänzen (und nicht etwa ersetzen) soll. In diesem Zusammenhang sind die Anhörungen des Europäischen Parlaments zu der WTO-Tätigkeit.

## **2. DIE POLITIK DER EU IN AUSGEWÄHLTEN BEREICHEN DER WTO-TÄTIGKEIT**

## WTO-STREITBEILEGUNG

Auch 1998 machte die EG vollen Gebrauch von dem WTO-Streitbeilegungsmechanismus, um die ihr nach den WTO-Handelsübereinkommen zustehenden Rechte durchzusetzen.

Die EG brachte 15 Fälle vor, in acht Fällen war sie erwidernde Partei. Ferner ist sie an einigen von anderen WTO-Mitgliedern vorgebrachten Fällen als Dritter beteiligt, um ihre Handelsinteressen zu schützen, oder aber aus systemischen Gründen, d.h., um sicherzustellen, daß die WTO-Entscheidungen die Rechte der Gemeinschaft nicht beschneiden. Mehrere 1997 eingeleitete Fälle befinden sich jetzt in der Phase der Umsetzung. Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Anzahl der Fälle, an denen die EG seit Gründung der WTO beteiligt war.

	<b>EG beschwerdeführende Partei (*)</b>	<b>EG erwidernde Partei</b>	<b>EG Dritter (*)</b>	<b>Fälle insges. (einschließlich Nicht-EG)</b>
1995	2 (1)	8 (2)	2 (1)	31
1996	7 (1)	4 (3)	14 (7)	47
1997	16 (5)	10 (3)	10 (2)	65
1998	15	8	4	39
<b>Gesamt</b>	40	30	31	--
	101			153

Die Vereinbarung über die Streitbeilegung (DSU) wird nun seit vier Jahren angewandt. Dieser Zeitraum erlaubt natürlich noch keine abschließende Bewertung des Systems. Dennoch lassen sich bereits einige interessante Schlüsse ziehen:

- Die WTO-Mitglieder greifen immer häufiger auf die DSU zurück: Dies allein ist schon ein gutes Zeichen für das Vertrauen in das System.
- Die Fälle betreffen nicht mehr nur die großen Handelspartner: Streitbeilegungsverfahren wurden auch gegen Entwicklungsländer bzw. von Entwicklungsländern gegen die großen Handelspartner oder gegen andere Entwicklungsländer eingeleitet.
- Durch die Kodifizierung der Arbeitsverfahren wurde das System wesentlich wirksamer, transparenter und stärker automatisiert als zu Zeiten des GATT. Es kann jedoch immer noch verbessert werden.
- Ein WTO-Streitfall kann nicht mehr im Elfenbeinturm ausgetragen werden: Verstöße gegen die WTO-Übereinkommen betreffen die Gesellschaft insgesamt.

(\*) Die erste Zahl bezieht sich auf die Konsultationen, die zweite auf die Panelverfahren.

## **Im Rahmen der DSU bearbeitete Fälle**

Seit der Gründung der WTO hat die EG die Streitbeilegungsverfahren (Antrag auf Konsultationen bzw. Panel) über 40mal in Anspruch genommen, und es wurden rund 25 Fälle gegen sie vorgebracht. Die EG war also auch 1998 ein "Nettobeschwerdeführer". Sowohl die Datenbank über den Marktzugang (Market Access Database) als auch die Verordnung über Handelshemmnisse erleichterten der Gemeinschaft ein offensiveres Vorgehen und den Schutz der Rechte der europäischen Wirtschaft im Außenhandel. Zu bemerken ist ferner, daß einige der gegen die EG eingeleiteten Fälle allein die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betrafen.

In den meisten Fällen sind die USA und die EG die Streitparteien. Dies spiegelt nur unsere Handelsinteressen wider. Abgesehen von den USA brachte die EG Fälle gegen Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Korea und Pakistan vor. Gegen die EG wurden Fälle vorgebracht von Ecuador, Brasilien, Chile, Indien, Kanada, Neuseeland, Panama, Peru, Thailand und den USA.

Erwähnenswert ist auch, daß die meisten Beschwerden gegen die EG landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen. Die EG setzte die WTO-Streitbeilegung besonders offensiv (und erfolgreich) gegen Hemmnisse in Form von diskriminierenden Abgaben auf alkoholische Getränke und Hemmnisse im Automobilssektor ein. Die Unterstützung der Wirtschaft, die solide, sachdienliche Beweise zur Verfügung stellte, war bei der rechtlichen Beweisführung von großem Nutzen. Einige Fälle betrafen die Rechte am geistigen Eigentum, was die Bedeutung des TRIPS-Übereinkommens bestätigt. Das GATS war bisher nur einmal unmittelbar Gegenstand eines WTO-Streitfalls (auf Konsultationsebene).

Die 1998 bearbeiteten Fälle sind für die EG von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Dies gilt zweifellos für die koreanische Regelung zur Besteuerung alkoholischer Getränke, zu der das Berufungsgremium Anfang 1999 einen Bericht annahm, in dem die positive Panelentscheidung bestätigt wird, daß diese koreanische Regelung diskriminierend ist. Auch in dem Fall, den die EG wegen diskriminierender Steuern auf Kraftfahrzeuge gegen Indonesien vorbrachte, legte das Berufungsgremium einen günstigen Bericht vor. Im Juli 1998 beantragte die EG die Einsetzung eines Panels gegen die USA. Es soll die Subventionen untersuchen, die amerikanischen Gesellschaften, die über ausländische Verkaufsgesellschaften Waren ausführen, in Form von Steuerbefreiungen gewährt werden. Der Umfang der Steuerbefreiungen beläuft sich auf 2 Mrd. USD pro Jahr. Im November 1998 beantragte die EG die Einsetzung eines Panels gegen Kanada wegen unzureichenden Patentschutzes für Pharmazeutika. Die durch diese Verstöße verursachten Verluste betragen jedes Jahr mehrere hundert Millionen USD. Im Dezember 1998 beantragte die EG WTO-Konsultationen mit Indien in drei Fällen. Sie betreffen die restriktive Einfuhrregelung für Waren des Automobilssektors, die Einfuhrbeschränkungen für diverse Waren (chemische, pharmazeutische und landwirtschaftliche Erzeugnisse) und neue, über den GATT-Zusagen Indiens liegende Einfuhrzölle. Über Leder und rohe Häute fanden Konsultationen mit Japan, Argentinien und Indien statt. Bei den letzteren zwei Fällen handelt es sich um Exportverbote und diskriminierende Abgaben zu dem Zweck, die einheimische Industrie zu schützen, während es im Falle Japans um die Reduzierung der Importe an unfertigem Leder geht.

Ferner hat die EG sorgfältig geprüft, ob der Gebrauch, den die Drittländer von ihrem Handelsschutzinstrumentarium machen, mit den Disziplinen der WTO-Abkommen über Schutzklausel, Subventionen und Anti-dumping im Einklang ist. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurden 4 Sondergruppen eingerichtet: 2 zu der Anwendung der

Schutzklausel ( Korea, Milchprodukte, Argentinien, Schuhwerk ), eine im Subventionsbereich ( USA, Ausgleichszölle für bestimmte Stahlprodukte ) und eine über Anti-dumping ( USA, Anti-dumping-Gesetz von 1916 ). In einigen anderen Fällen wurden bereits WTO-Konsultationen abgehalten, so daß bald weitere Sondergruppen eingesetzt werden könnten.

Die EG verfolgte 1998 auch die Beschwerde gegen die USA weiter, die sie wegen eines Gesetzes in Massachusetts eingebracht hatte, das ausschließlich Unternehmen betrifft, die in oder mit Burma geschäftlich tätig sind. Da sich die USA in dieser Frage in keiner Weise der Position der EG annäherten, wurde ein Panel eingesetzt. Dieser Fall ist nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht wichtig (EG-Unternehmen sind in Massachusetts aus nicht-handelsbezogenen Gründen von Ausschreibungen ausgeschlossen), sondern auch wegen seiner extraterritorialen Wirkung und der einseitigen Benachteiligung europäischer Unternehmen durch die USA.

1998 wurden auch zahlreiche wichtige Fälle gegen die EG eingeleitet. Hierzu gehören insbesondere die von Kanada beantragten Konsultationen wegen der Maßnahmen zum Verbot der Einfuhren von Asbest und Waren aus Asbest in die Gemeinschaft. Brasilien legte Beschwerde gegen den Beschluß der Gemeinschaft ein, Ländern eine Präferenzbehandlung zu gewähren, die gegen die Drogenproduktion vorgehen. Dies habe zu einem Rückgang der Kaffeeausfuhren nach Europa geführt. Indien brachte zwei Fälle wegen der Einführung von Antidumpingzöllen auf Textilwaren vor.

Der Streitpunkt in dem Streitfall zwischen der EG und den USA wegen der EG-Einfuhrregelung für Bananen ist, ob ein WTO-Mitglied berechtigt ist, einseitig zu bestimmen, ob die Maßnahmen eines anderen WTO-Mitglieds den WTO-Verpflichtungen entsprechen, und auf dieser Grundlage Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Nach Auffassung der Gemeinschaft, die von der großen Mehrheit der WTO-Mitglieder geteilt wird, darf dies nicht sein.

### **Wirksamkeit des Systems und Notwendigkeit einer Überprüfung**

Insgesamt ist die EG der Auffassung, daß der WTO-Streitbeilegungsmechanismus gut funktioniert hat. In der zweiten Hälfte von 1998 legte die EG ein Diskussionspapier vor, das einige Verbesserungsvorschläge enthält. Die wichtigsten davon betreffen:

- die Schaffung eines ständigen Gremiums professioneller Panelmitglieder: Dies dürfte die Professionalität und die Verfügbarkeit der Panelmitglieder sowie ein größeres Know-how in Fragen des internationalen Handelsrechts gewährleisten.
- Verbesserung der Konsultationsphase: Die Hauptfunktion der Konsultationen ist die Beilegung von Streitigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen. Statistiken zeigen, daß nur ein kleiner Teil der Fälle in dieser Phase abgeschlossen werden. Es wird vorgeschlagen sicherzustellen, daß die Parteien diese Phase ernst nehmen.
- Mehr Rechte für Dritte, die in einem Streitfall als Partei und eventuell als Beschwerdeführer auftreten möchten.
- Längere Fristen für die Tätigkeit des Berufungsgremiums: Derzeit muß das Berufungsgremium eine Berufung in zwei bis drei Monaten bearbeiten. Diese Zeit ist

zu kurz, und die Frist sollte im Interesse der Qualität auf drei bis sechs Monate verlängert werden.

- Entwicklungsländer: Im Falle einer Beschwerde gegen ein Mitglied, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, sollte die Vermittlung (anstelle eines Rechtsstreits) vorgeschrieben sein. Nach Auffassung der Gemeinschaft sollten außerdem die Entwicklungsländer mehr Unterstützung erhalten, so daß sie ihre Rechte gemäß der WTO-Streitbeilegung voll wahrnehmen können.

## **Transparenz**

Die Vielfalt der in Anwendung der DSU vorgebrachten Fälle zeigt eindeutig, daß die Allgemeinheit betroffen ist und ein Interesse am Ausgang der WTO-Streitfälle hat. Die EG hat im Zusammenhang mit der Überprüfung des DSU Schritte zur Verbesserung der Transparenz des Streitbeilegungsverfahrens vorgeschlagen, um den Anliegen der Zivilgesellschaft gerecht zu werden. Dabei sollten jedoch die Art und die wesentlichen Eigenschaften des WTO-Streitbeilegungsmechanismus beibehalten und bewahrt werden.

Größere Transparenz ist auf drei Ebenen notwendig: auf der Ebene der an einem Streitfall beteiligten WTO-Mitglieder, auf der Ebene der nicht beteiligten WTO-Mitglieder und auf der Ebene der Allgemeinheit. Die Gemeinschaft hat sich auf allen Ebenen dafür ausgesprochen, den interessierten Parteien die Dokumente über die Verfahren leichter und schneller zugänglich zu machen. Gemeinsam mit unseren Handelspartnern beraten wir über die Modalitäten, die angesichts der Vertraulichkeit einiger Informationen im Zusammenhang mit den Verfahren angemessen sind. Die EG äußerte auch ihre Bereitschaft, Dritten (also Nichtstreitparteien) das Recht auf schriftliche Stellungnahme vor dem Panel einzuräumen und sie eventuell zu den Anhörungen vor dem Panel und dem Berufungsgremium zuzulassen. Auch interessierte Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen sollten Gelegenheit erhalten, dem Panel ihren Standpunkt zu übermitteln, möglichst in schriftlicher Form. Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines ständigen Gremiums professioneller Panelmitglieder wäre auch zu erwägen, ob bestimmte Sitzungen des Panels und des Berufungsgremiums öffentlich sein sollen.

## **Schlußfolgerung**

Die Vielzahl der 1998 vorgebrachten Fälle zeigt jedoch auch eindeutig, daß die DSU ein wirksames Instrument der Marktöffnung ist und eine gerechte Umsetzung der in den verschiedenen WTO-Übereinkommen festgeschriebenen Rechte und Pflichten gewährleistet. Im Interesse dieses letztgenannten Ziels wird sich die EG auch weiterhin an der Überprüfung beteiligen und zu größerer Transparenz ermutigen, um einen fairen und ausgewogenen Schutz der Rechte und Pflichten zu erreichen.

## WTO-BEITRITTE

### Überblick

1. Einunddreißig Regierungen haben bis jetzt den Beitritt zur WTO beantragt. (Am 14. Oktober 1998 stimmte der Allgemeine Rat den Beitrittsvereinbarungen für Lettland und die Kirgisische Republik zu. Daraufhin traten beide Länder der WTO bei.) Die EG setzt sich aktiv für einen reibungslosen, möglichst raschen Beitritt aller Antragsteller zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen ein. Was jedoch die technischen Einzelheiten angeht, so hängt die Beitrittseschwindigkeit immer davon ab, welches Tempo das jeweilige Land selbst vorlegen kann. Dies gilt für die beiden wichtigsten Aspekte des Beitrittsprozesses:

(i) den langwierigen Prozeß der Anpassung der Rechtsvorschriften und des Verwaltungsaufbaus, der notwendig ist, um das Handelsrecht des Beitrittskandidaten mit den WTO-Übereinkommen in Einklang zu bringen; und

(ii) das Liberalisierungstempo, das das jeweilige Land bei der Öffnung seines Marktes für Waren und Dienstleistungen an den Tag legen kann.

Zahlreiche Beitrittskandidaten befinden sich immer noch im Übergang zu einer Marktwirtschaft (Rußland, die ehemaligen GUS-Staaten, China, Vietnam), und die WTO-Mitgliedschaft ist für sie Teil eines umfangreicheren Reformprozesses. Daher hängt der Erfolg der Beitrittsverhandlungen oft stärker von dem Erfolg und der anhaltenden Unterstützung des internen Reformprozesses ab als vom Engagement der WTO-Mitglieder und ihren Unterhändlern.

2. Wir wollen bei den Beitrittsverhandlungen erreichen, daß die neuen Mitglieder das System stärken anstatt die Impulse zugunsten einer weiteren Liberalisierung und Reform zu drosseln. Die Beitrittsbedingungen und -voraussetzungen sollten daher einer weiteren Liberalisierung dienlich sein und sie zu "vorwärtsgewandten" Mitgliedern machen. Gleichzeitig achten wir jedoch darauf, daß unsere Beitrittsanforderungen nach WTO-Standards dem Entwicklungsstand jedes einzelnen Antragstellers gerecht werden und nicht zur Folge haben, daß die Beiträge weit über das WTO-übliche Niveau steigen.

3. Im Beitrittsprozeß haben die einunddreißig Länder derzeit folgende Phase erreicht:

- Verhandlungen in fortgeschrittenem Stadium: Estland, Litauen, Armenien, Georgien, Kroatien, Moldau, Oman, Jordanien, Albanien und Vanuatu (10). Technisch gesehen stehen die Verhandlung mit Taiwan kurz vor dem Abschluß, aber das politische Problem der Mitgliedschaft ist nach wie vor ungelöst.
- Mehr oder weniger stetig voranschreitende Verhandlungen: Algerien, Belarus, Kasachstan, Nepal, Seychellen, Usbekistan, Tonga.
- Memoranden zur Außenhandelsregelung stehen noch aus von: Andorra, Aserbaidschan, Kambodscha, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Demokratische Volksrepublik Laos, Samoa, Sudan.
- Folgende Anträge wurden vom Allgemeinen Rat der WTO noch nicht angenommen: Bundesrepublik Jugoslawien, Iran.

- Der Stand der Verhandlungen mit China, Rußland und Taiwan wird nachstehend beschrieben.

## **CHINA**

Die Verhandlungen mit China sind darauf zurückzuführen, daß bereits sehr lange (seit 1986) über die Beitrittsbedingungen diskutiert wird, und daß China seitdem auf dem Weg zur Marktwirtschaft erheblich vorangekommen ist.

Dennoch muß China nach wie vor wesentlich umfangreichere Verpflichtungen anbieten, insbesondere, was die Marktöffnung angeht. Beispielsweise in den folgenden Bereichen sind noch Verbesserungen notwendig: stärkere Senkung der Spitzenzölle auf die Einfuhr gewerblicher Waren, Disziplinen über das Funktionieren staatlicher Handelsgesellschaften im Bereich der Landwirtschaft, Abschaffung der nichttarifären Hemmnisse im Automobilbereich, Zugeständnisse bei den Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Vertrieb und freiberufliche Dienstleistungen.

Europa vertritt allgemein den Standpunkt, daß die chinesischen Reformen nur dann Erfolg haben werden, wenn die Veränderungen im Inland mit entsprechenden Bemühungen um die Öffnung nach außen einhergehen, was die Bedeutung der WTO-Verhandlungen unterstreicht.

## **TAIWAN (Zollgebiet von Taiwan, Penghu, Chinmen und Matsu)**

Die Verhandlungen mit Taiwan sind inhaltlich in allen Bereichen gut vorangekommen. Die EG hat ein bilaterales Abkommen über den Marktzugang abgeschlossen. Auf dem letzten Arbeitsgruppentreffen (7./8. Mai 1998) wurde ein erster Berichtsentwurf vorgelegt, und Taiwan beabsichtigt, alle darin noch offenen Fragen vor dem nächsten Treffen der Arbeitsgruppe zu klären. Das Arbeitsgruppentreffen soll im ersten Quartal 1999 stattfinden.

## **RUSSISCHE FÖDERATION**

Die Arbeitsgruppe traf sich siebenmal zur Bestandsaufnahme. Obwohl in den letzten beiden Jahren zahlreiche WTO-kompatible Rechtsvorschriften eingeführt wurden, erschwert der Verfall der russischen Wirtschaft der Regierung die Durchführung der notwendigen Reformen. Was die Marktöffnung angeht, so dürfte der anhaltende Schrumpfungsprozeß der russischen Wirtschaft das Mandat für Zollzugeständnisse und die Öffnung des Dienstleistungsmarkts beschränken. Die Kommission wird in Kürze, sobald Rußland ein Angebot für Zollzugeständnisse vorlegt, umfassende Verhandlungen aufnehmen. Wann ein erstes Angebot für den Dienstleistungsbereich vorliegen wird, steht noch nicht fest.

## ENTWICKLUNGSLÄNDER IN DER WTO

### Die wichtigsten Entwicklungen im Ausschuß für Handel und Entwicklung

Der Ausschuß für Handel und Entwicklung konzentrierte seine Tätigkeit 1998 vor allem auf die Umsetzung der in den bestehenden WTO-Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung. Über seinen Unterausschuß für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) überwachte er außerdem die Maßnahmen, die infolge der 1997 auf höchster Ebene veranstalteten Konferenz zur Koordination der technischen Hilfe für die LDC durchgeführt wurden. Ferner setzte der Ausschuß seine Untersuchung der Frage fort, wie die Wirksamkeit der technischen Hilfe und der Schulungen, die das WTO-Sekretariat in allen Bereichen seiner Zuständigkeit durchführt, evaluiert werden können. Parallel zu dem WTO-Arbeitsprogramm über den elektronischen Geschäftsverkehr wurde auch dieses neue Thema erörtert und über den Entwicklungsbedarf diskutiert. Außerdem brachte eine Gruppe von Entwicklungsländern in dem Ausschuß die besonderen Anliegen kleiner Volkswirtschaften vor.

### Die am wenigsten entwickelten Länder

Der Unterausschuß für LDC befaßte sich in erster Linie mit der Nachbereitung der bereits genannten LDC-Konferenz. Der "Integrierte Rahmen" wurde von allen beteiligten internationalen Organisationen gebilligt (WTO, ITC, UNCTAD, UNDP, Weltbank und IMF). Sie bestätigten ihre Zusage, ihre handelsbezogenen TH-Programme stärker zu koordinieren. Für die laufende Tätigkeit und als organisationsübergreifende Koordinationsstelle wurde innerhalb des ITC eine gemeinsame Verwaltungseinheit geschaffen. Außerdem wurde im Internet eine "Integrated Framework"-Website (<http://www.ldcs.org>) eingerichtet. Damit sie auch genutzt werden kann, wurde moderne Technologie (Computer, Software, Know-how) bereitgestellt. Ferner wurden für 40 LDC Bedarfsanalysen und integrierte Antworten erstellt, und es wurden Rundtisch-Gespräche und Treffen der Beratungsgruppen organisiert, die die Geber und Vertreter der Privatwirtschaft und der Regierungen zusammenbrachten.

Der Unterausschuß begann mit einer eingehenden Untersuchung der verbleibenden Markt Zugangsbeschränkungen und der Einschränkungen auf der Angebotsseite<sup>1</sup>. Die EU nahm zur Umsetzung ihrer Marktöffnungszusagen eine APS-Verordnung an, nach der die LDC 99% ihrer Ausfuhren zollfrei in die Gemeinschaft ausführen können. Im Juni 1998 kündigte die EU außerdem an, daß sie im Jahre 2000 einen Prozeß einleiten wird, nach dessen Beendigung im Jahre 2005 so gut wie alle Waren aus allen LDC zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Das zentrale Anliegen der LDC-Konferenz, nämlich die stärkere und gezielte Koordination zwischen den TH-Gebern, wird generell zunehmend als wichtiges Instrument angesehen, um dem Bedarf aller Entwicklungsländer, nicht nur dem der LDC, gerecht zu werden und ihnen so beim Aufbau der Kapazitäten zu helfen, die sie benötigen, um ihre Handelschancen zu nutzen.

---

<sup>1</sup> WT/COMTD/LDC/W/11Rev.1

## **Die Interessen der Entwicklungsländer in der künftigen Verhandlungsrunde**

In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, ein hochrangiges Symposium über Handel und Entwicklung zu veranstalten. Bei dieser wichtigen Gelegenheit kann sich gegenseitiges Vertrauen entwickeln und geprüft werden, wie die Entwicklungsländer am besten in die Tätigkeit der WTO eingebunden werden können.

# ALLGEMEINES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

## Telekommunikation

An der Vereinbarung über **Basistelekommunikationsdienste** sind 69 Regierungen aus allen Kontinenten beteiligt, und gut 93 % der weltweiten Einnahmen aus Telekommunikationsdiensten werden abgedeckt. Die EG spielte in den Verhandlungen eine führende Rolle und trug damit entscheidend zu deren erfolgreichem Abschluß bei. Die Frist für die Annahme des Vierten Protokolls lief am 31. Juli 1998 aus, und die Vereinbarung trat am 5. Februar 1998 in Kraft. Die Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen wird in den kommenden Jahren für die EG allergrößte Priorität haben.

## Finanzdienstleistungen

Nach dem erfolgreichen Abschluß der WTO-Verhandlungen über **Finanzdienstleistungen** Ende 1997 wurde das Fünfte Protokoll zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) am 27. Februar 1998 zur Annahme durch diejenigen WTO-Mitglieder aufgelegt, die an den Verhandlungen teilgenommen haben. Die Mehrheit der WTO-Mitgliedsstaaten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, hat ihr internes Ratifizierungsverfahren am 29. Januar 1999 abgeschlossen, und das Fünfte Protokoll ist am 1. März 1999 in Kraft getreten. In den Verhandlungen gingen insgesamt 102 Länder Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen ein. Dabei wurden in vielen Fällen erhebliche Verbesserungen bei den Verpflichtungen erzielt, und zwar sowohl in bezug auf den Marktzugang für ausländische Finanzinstitutionen als auch in bezug auf die Inländerbehandlung für die im Gebiet eines anderen Mitglieds tätigen Unternehmen. Damit wurde ein bedeutender Beitrag zur Öffnung der nationalen Bank-, Versicherungs-, Wertpapier- und sonstigen Finanzdienstleistungsmärkte für ausländische Anbieter von Finanzdienstleistungen auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage geleistet. Die EG, die in den Verhandlungen eine führende Rolle spielte, hat ihr Hauptverhandlungsziel weitestgehend erreicht.

## Elektronischer Geschäftsverkehr

1998 spielte die Gemeinschaft eine führende Rolle in den Beratungen über die Grundprinzipien des **elektronischen Geschäftsverkehrs**. Am 24. April legten die EG und ihre Mitgliedstaaten dem Allgemeinen Rat der WTO eine Mitteilung an die WTO über die Handelsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs vor. Diese Initiative zielt auf ein umfassendes und ausgewogenes Konzept für alle vom elektronischen Geschäftsverkehr betroffenen WTO-Themen, wie Marktzugang, Anwendung der WTO-Regeln und des GATS auf elektronische Transaktionen, Einfuhrzölle und -abgaben usw. Auf der zweiten WTO-Ministerkonferenz, die vom 18. bis 20. Mai 1998 stattfand, wurde eine Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr mit einem umfassenden Arbeitsprogramm für diesen Bereich angenommen. Die Liste der Themen, die im Rahmen dieses Programms behandelt werden sollen, wurde am 24. September 1998 auf der Grundlage der Vorschläge der WTO-Mitglieder erstellt. Parallel dazu beschlossen alle WTO-Mitglieder, ihre derzeitige Praxis, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben, aufrechtzuerhalten. 1998

nahm die Gemeinschaft auch an den Beratungen über den elektronischen Geschäftsverkehr unter der Schirmherrschaft der OECD teil.

### **Andere GATS - Themen**

Im Einklang mit dem 1996 auf der Ministerkonferenz von Singapur erteilten Mandat beteiligt sich die Gemeinschaft an der WTO-Arbeitsgruppe für **freiberufliche Dienstleistungen**, um die Möglichkeiten für Wirtschaftsprüfer zu verbessern, im Ausland tätig zu sein. Auch 1998 nahm die Gemeinschaft eine Schlüsselstellung in der GATS-Arbeitsgruppe für freiberufliche Dienstleistungen ein. Dabei stand vor allem die Einführung von Beschaffungsregeln für Dienstleistungen im Vordergrund. Ende 1998 schloß die Arbeitsgruppe für freiberufliche Dienstleistungen die Ausarbeitung von multilateralen Disziplinen für die innerstaatlichen Regelungen im Bereich Wirtschaftsprüfung ab. Dadurch soll gewährleistet werden, daß durch die Regulierung dieses Bereichs der Handel nicht stärker beeinträchtigt wird, als dies für den Verbraucherschutz notwendig ist.

Die auf der Ministerkonferenz von Singapur angenommene "built-in-agenda" sieht Verhandlungen über **Subventionen, öffentliche Dienstleistungsaufträge und Schutzmaßnahmen** unter der Federführung der Arbeitsgruppe für Regeln vor. Die GATS-Mitglieder erwägen die Einführung von Disziplinen für Subventionen, die den Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen, sowie von multilateralen Disziplinen für die transparente und nichtdiskriminierende Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Die Arbeitsgruppe prüft außerdem, ob Bedarf an einer **Schutzklausel** für den Handel mit Dienstleistungen besteht, die als Sicherheitsventil und gleichzeitig als Anreiz für die weitere Liberalisierung dienen soll. Problematisch ist die konkrete Anwendung, d.h. die Frage, wie sich eine Dienstleistungsbranche definieren und der "Schaden" aufgrund einer plötzlichen Zunahme der Dienstleistungseinfuhren berechnen läßt.

## **GEISTIGES EIGENTUM**

### **Geographische Angaben**

Die 1997 eingeleiteten Bemühungen wurden 1998 im Rat für TRIPS fortgesetzt. Im Zuge der Informationssammlung wurden bereits existierende Notifikations- und Eintragungssysteme für geographische Angaben vorgeschlagen. Im Juli 1998 legten die Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten einen Vorschlag für ein derartiges System für Weine und Spirituosen vor, der derzeit von mehreren Delegationen geprüft wird. Die US-Delegation äußerte die Absicht, 1999 einen eigenen Vorschlag für ein Eintragungssystem vorzulegen. Die EG will sich weiterhin für ihren Vorschlag einsetzen, der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert und keine zusätzlichen Pflichten über die derzeitigen TRIPS-Bestimmungen hinaus vorsieht.

### **Andere Themen**

1998 setzte der Rat für TRIPS die Überprüfung der Durchführungsvorschriften mehrerer Mitglieder fort.

Spezifische Überprüfungen der Anwendung bestimmter Artikel des TRIPS-Übereinkommens ("built-in-agenda"), wie z.B. von Artikel 24 Absatz 2 über geographische Angaben oder von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b über die Patentierbarkeit von Tieren und Pflanzen, wurden 1998 eingeleitet und sollen 1999 fortgesetzt werden.

## LANDWIRTSCHAFT

### **Ausschuß für Landwirtschaft**

Der WTO-Ausschuß für Landwirtschaft hielt 1998 vier Tagungen ab. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft prüfte der Ausschuß auf jeder dieser Tagungen die Fortschritte bei der Durchführung der im Rahmen des Reformprogramms der Uruguay-Runde ausgehandelten Verpflichtungen. Die Prüfung erfolgte anhand der Notifikationen durch die WTO-Mitglieder in den Bereichen Marktzugang, interne Stützung und Ausfuhrsubventionen. 1998 wurden die Notifikationen der EG über die Ausschöpfung der Zollkontingente, den Rückgriff auf die besondere Schutzklausel, die interne Stützung sowie die Ausfuhrsubventionen analysiert. Im Bereich der internen Stützung konzentrierten sich die Fragen der WTO-Mitglieder an die EG auf die Kriterien für die Klassifizierung der Stützungsmaßnahmen als "Green-Box"-Maßnahmen, d.h. für die Zuordnung zur Kategorie der nicht produktspezifischen Stützungsmaßnahmen, die von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen sind. Was die Ausfuhrsubventionen betrifft, so stand im Mittelpunkt der Beratungen das "Roll-over" bei den Ausfuhrmengen für Reis, Olivenöl, Rindfleisch und Wein im Wirtschaftsjahr 1996/1997. Das "Roll-over" stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Landwirtschaft, der den WTO-Mitgliedern im zweiten bis fünften Jahr des Durchführungszeitraums eine gewisse Flexibilität bei den Senkungsverpflichtungen zugesteht, d.h. es ihnen erlaubt, ungenutzte kumulative subventionierte Ausfuhrmengen bzw. Haushaltsausgaben zu übertragen. Der Ausschuß für Landwirtschaft prüfte außerdem die Notifikation der USA über die interne Stützung, die auch den "Fair Act" betraf. Die WTO-Mitglieder wollten wissen, ob die im Wege der Flexibilität geleisteten Zahlungen unter die "Green-Box"-Regelung fallen. Der Ausschuß für Landwirtschaft erörterte auch zahlreiche allgemeine und spezifische Themen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verpflichtungen, z.B. die Vereinbarkeit von Versteigerungen mit den WTO-Regeln, Präferenzeinfuhren im Rahmen der WTO-Kontingente, staatliche Handelsunternehmen oder die Gewährung von Ausfuhrsubventionen durch Ungarn, dem 1997 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt worden war. Die reguläre Arbeit des Ausschusses für Landwirtschaft erwies sich als grundlegendes Element des Übereinkommens über die Landwirtschaft. Die Mitglieder kamen ihren Verpflichtungen in den Bereichen Marktzugang, interne Stützung und Ausfuhrsubventionen weitestgehend nach. Der Notifikationsprozeß verlief ordnungsgemäß, so daß die Mitglieder die Durchführung überwachen konnten.

### **Informelle Treffen des Ausschusses für die Landwirtschaft (Prozeß der Analyse und des Informationsaustauschs)**

Gemäß Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft werden ein Jahr vor Ablauf des Durchführungszeitraums, d.h. Ende 1999, Verhandlungen über die Fortsetzung des Reformprozesses eingeleitet.

Im Dezember 1996 wurde auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur vereinbart, den Zeitplan gemäß Artikel 20 des Übereinkommens über die Landwirtschaft einzuhalten. Der Ausschuß für Landwirtschaft wurde beauftragt, einen Prozeß der Analyse und des

Informationsaustauschs im Rahmen informeller Treffen einzuleiten, damit die WTO-Mitglieder vor der Aufnahme der Verhandlungen die relevanten Fragen verstehen und sich über ihre Interessen klar werden können. 1998 fanden fünf zeitlich unbegrenzte informelle Treffen des Ausschusses für Landwirtschaft statt. Die WTO-Mitglieder erörterten dabei zahlreiche Themen, unter anderem besondere landwirtschaftliche Schutzklauseln (SSG), Direktzahlungen im Rahmen von Erzeugungsbeschränkungsprogrammen ("Blue Box"), produktionsunabhängige Direktzahlungen ("Green Box"), Verpflichtungen betreffend das aggregierte Stützungsmaß, Auswirkungen der Inflation auf die Verpflichtungen zur Senkung der internen Stützung, staatliche Handelsunternehmen, Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben, Ernährungssicherheit, sonstige nicht handelsspezifische Fragen sowie die Multifunktionalität der Landwirtschaft, speziell die Entwicklungsländer betreffende Fragen und Methoden der Handelsliberalisierung. Die Beratungen im Rahmen des Prozesses der Analyse und des Informationsaustauschs stützten sich auf von den WTO-Mitgliedern vorgelegte informelle Unterlagen.

In bezug auf die interne Stützung forderten einige Länder, daß die Streichung von Artikel 6 Absatz 5 über Direktzahlungen im Rahmen von Erzeugungsbeschränkungsprogrammen ("Blue Box") in Erwägung gezogen wird. Die EG legte ein Papier vor, in dem sie dies ablehnte und für die "Blue-Box"-Maßnahmen argumentierte. Verschiedene Länder unterstützten diesen Standpunkt der EG. Andere WTO-Mitglieder waren der Auffassung, daß die Überprüfung der "Blue-Box"-Maßnahmen in dem weiteren Kontext der Überprüfung der Kriterien für die "Green-Box"-Maßnahmen erfolgen sollte.

Die EG legte ein informelles Papier über die Multifunktionalität der Landwirtschaft vor, in dem sie erläuterte, daß die Landwirtschaft neben der Produktion auch andere Funktionen erfüllt, z.B. Erhaltung, Bewirtschaftung und Verbesserung der Kulturlandschaft, Umweltschutz sowie Steigerung der Lebensfähigkeit des ländlichen Raums. Ferner legte sie dar, daß die Landwirtschaft auch in der Lage sein muß, die Bedürfnisse der Verbraucher zu erfüllen z.B. im Bereich der Lebensmittelqualität und -sicherheit. Über dieses Thema wurde eingehend beraten.

Was die der WTO angehörenden Entwicklungsländer betrifft, so hat es der Prozeß der Analyse und des Informationsaustauschs ermöglicht, verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der im Übereinkommen über die Landwirtschaft enthaltenen Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung aufzudecken.

Der Prozeß der Analyse und des Informationsaustauschs hat es den Mitgliedern ermöglicht, sich noch vor der Einleitung des Reformprozesses über die anstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft sowie über ihre Interessen klar zu werden.

## **ZÖLLE AUF GEWERBLICHE WAREN**

### **WTO-Ausschuß für den Marktzugang**

Der Ausschuß befaßte sich mit der Aktualisierung der Basisdokumentation über die Zugeständnislisten der WTO-Mitglieder und mit der Übernahme der 1996 vorgenommenen Änderungen des Harmonisierten Systems (HS). Er beschäftigte sich ebenfalls mit den Möglichkeiten der elektronischen Überwachung der Zugeständnisse durch Erfassung in der integrierten Datenbank (IDB). Voraussetzung hierfür ist, daß auf der Grundlage des HS 1996 konsolidierte Versionen aller Zugeständnislisten elektronisch verfügbar sind. Die konsolidierten Listen sollen auch alle Zollsätze umfassen, die zuvor zugestanden wurden und niedriger sind oder nicht in den Listen der Uruguay-Runde enthalten sind. Das WTO-Sekretariat wird die Entwicklungsländer auf Wunsch dabei unterstützen, ihre Listen in elektronischer Form vorzulegen, während von den Industrieländern erwartet wird, daß sie sie eigenständig erstellen. Die EU hat in diesem Bereich großes Engagement gezeigt und sich dafür eingesetzt, daß auf diejenigen WTO-Mitglieder Druck ausgeübt wird, die ihren Verpflichtungen zur jährlichen Vorlage ihrer Zoll- und Handelsdaten für die IDB nicht nachgekommen sind.

### **Informationstechnologie-Übereinkommen (ITA)**

1998 standen im Bereich der Zölle auf gewerbliche Waren die Verhandlungen über die Ergänzung der Liste der unter das Informationstechnologie-Übereinkommen fallenden Waren (Beseitigung der Zölle auf Gegenseitigkeitsbasis) im Mittelpunkt der WTO-Aktivitäten. Die Frist für den Abschluß dieser ITA-II-Verhandlungen (30. Juni) konnte nicht eingehalten werden.

Nach weiteren intensiven Verhandlungen, in denen die EU eine Schlüsselstellung einnahm, waren im Dezember 1998 alle Vertragsparteien des ITA außer Malaysia und Indien bereit, eine geringfügige Erweiterung der gegenwärtigen Liste der unter das Übereinkommen fallenden Waren zu akzeptieren (z.B. Ausrüstung zur Herstellung und Prüfung von gedruckten Schaltungen, bestimmte Telekommunikationsgeräte, Bankautomaten, moderne Photokopiergeräte oder Radar-/Navigationsausrüstung). Malaysia wollte der Liste weitere wichtige elektronische Gebrauchsgüter (z.B. Fernsehgeräte) hinzufügen, während Indien gegen die Aufnahme von Radar-/Navigationsausrüstung sowie von anderen Waren mit möglichem militärischem Verwendungszweck war. Da aber eine Einigung aller ITA-Teilnehmer erforderlich ist, konnte die Liste der erfaßten Waren nicht einmal geringfügig erweitert werden. 1999 wird jedoch weiter darauf hingearbeitet werden, daß ein Konsens erzielt wird.

Der Teilnehmerausschuß für die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie wird sich weiterhin darum bemühen, daß der Handel mit IT-Waren nicht durch nichttarifäre Maßnahmen behindert wird. In diesem Zusammenhang soll die Frage der Normen und der Konformitätsbewertung weiter geprüft werden.

## **Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen**

1998 wurde die Vereinbarung über pharmazeutische Erzeugnisse aus der Uruguay-Runde zum zweiten Mal überprüft. Die betreffenden WTO-Mitglieder einigten sich darauf, für zusätzliche 615 Erzeugnisse ab 1. Juli 1999 Zollfreiheit zu gewähren. Die EU nahm alle technischen Detailarbeiten vor, um diese Überprüfung zu erleichtern.

## **AUSSCHUSS FÜR REGIONALE HANDELSÜBEREINKÜNFTE (CRTA)**

Der Ausschuß für regionale Handelsübereinkünfte (CRTA) konzentrierte seine Arbeit vor allem auf zweierlei: die Prüfung der einzelnen regionalen Handelsübereinkünfte sowie die Analyse der systembedingten Auswirkungen dieser Übereinkünfte und regionalen Initiativen auf das multilaterale Handelssystem. Ende 1998 lagen dem CRTA insgesamt 62 regionale Handelsübereinkünfte zur Prüfung vor, von denen die EG an 20 direkt beteiligt ist. Bisher war der Ausschuß nicht in der Lage, regionale Handelsübereinkünfte individuell zu prüfen, was zum Teil durch die anhaltende Uneinigkeit der WTO-Mitglieder über die korrekte Auslegung bestimmter Elemente der WTO-Regeln für regionale Handelsübereinkünfte bedingt ist. Obwohl sich der Ausschuß bei der Ermittlung der Fragen, die einer Systemanalyse bedürfen, um Aktualisierung und Vertiefung bemühte, gelang es ihm noch nicht, dem Allgemeinen Rat der WTO geeignete Empfehlungen vorzulegen.

1999 dürfte der Ausschuß die Prüfung einzelner Übereinkünfte fortsetzen, die er nach Möglichkeit abschließen sollte. Er wird auch weiterhin die Liste der ermittelten systemspezifischen Fragen analysieren und gegebenenfalls dem Allgemeinen Rat entsprechende Empfehlungen vorlegen.

Die EU-Politik in diesem Bereich stützt sich vor allem auf die Erkenntnis, daß regionale Übereinkünfte und Initiativen vollständig mit dem multilateralen Handelssystem in Einklang stehen und es fördern müssen. Die EU spielte in der Arbeit des CRTA weiterhin eine führende Rolle.

## **HANDEL UND UMWELT**

### **Ausschuß für Handel und Umwelt (CTE)**

Mit dem Bereich Handel und Umwelt beschäftigt sich im Rahmen der WTO vor allem der Ausschuß für Handel und Umwelt (CTE), der im Januar 1995 vom Allgemeinen Rat der WTO eingerichtet wurde. 1998 setzte der Ausschuß seine Arbeit auf der Grundlage des Mandats und der Aufgabenstellung fort, die in dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Ministerbeschluß zu Handel und Umwelt festgelegt sind. Die Arbeit des Ausschusses konzentriert sich auf die zehn Punkte, die in dem Ministerbeschluß von Marrakesch aufgelistet sind. Die EG war dem Stellenwert entsprechend, den sie der Arbeit des Ausschusses beimißt, weiterhin aktiv an der Arbeit des Ausschusses beteiligt.

Unter dem Vorsitz von Botschafter See trat der CTE 1998 dreimal zusammen. Auf der Tagung am 19./20. März wurden diejenigen Punkte des Arbeitsprogramms behandelt, die den Marktzugang betreffen. Im einzelnen ging es um sektorspezifische Fragen in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Fischerei, Forstwirtschaft, Nichteisenmetalle, Textilwaren und Bekleidung, Leder sowie Umweltdienstleistungen. Die EG legte ein umfassendes Papier über alle erörterten Sektoren vor.

Die EG schlug außerdem vor, daß der CTE den ökologischen Nutzen der Beseitigung von Handelshemmnissen bei umweltfreundlichen Waren, Dienstleistungen und Technologien noch eingehender analysiert. Sie regte an, Umweltdienstleistungen besser zu definieren und den genaueren Zusammenhang zwischen umweltfreundlichen Waren, Dienstleistungen und Technologien zu ermitteln. Dieser Bereich wurde bereits im CTE-Bericht von 1996 für die Ministerkonferenz von Singapur genannt.

Die Tagung am 23./24. Juli hatte die Verbindungen zwischen den multilateralen Agenden für Umwelt und Handel zum Gegenstand. Die EG betonte die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen den WTO-Regeln und den multilateralen Umweltübereinkommen und hob insbesondere hervor, daß die Klärung dieses Zusammenhangs für die Glaubwürdigkeit der WTO von grundlegender Bedeutung ist. Sie machte außerdem darauf aufmerksam, daß die Standpunkte, die die WTO-Mitglieder in dieser Frage im CTE einnehmen, mit denjenigen, die sie in anderen Gremien vertreten, kohärent sein müssen.

Auf dem dritten Treffen, das vom 26. bis 28. Oktober stattfand, ging es um die Punkte 9 und 10. Ferner wurde der Bericht des CTE für den Allgemeinen Rat angenommen. Die EG erklärte sich zwar mit einem rein faktenbezogenen Jahresbericht einverstanden, nahm hin jedoch nur unter Hinzufügung einer Erklärung an, daß der Ausschuß nicht von der Außenwelt abgeschnitten gearbeitet habe und daß dementsprechend 1999 auch die Ereignisse im Vorfeld der Ministerkonferenz von 1999 sowie die Entwicklung der Diskussion über eine neue Verhandlungsrunde über die Liberalisierung des Handels zu berücksichtigen seien.

Am 17./18. März organisierte das WTO-Sekretariat mit finanzieller Unterstützung der EG ein Symposium mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) zum Thema "Verstärkung der Komplementarität: Handel, Umwelt und nachhaltige Entwicklung". Wie bereits bei dem ähnlichen Symposium, das im letzten Jahr stattfand, ging es um Umwelt- und Entwicklungsfragen aus der Sicht der Industrie und der Verbraucher. Sowohl Industrie-

als auch Entwicklungsländer waren vertreten. Insgesamt nahmen rund 50 NRO teil. Das Symposium war eine Gelegenheit, durch den Dialog mit NRO mehr Transparenz zu erreichen.

### **Handels- und Umweltsymposium auf hoher Ebene**

Die Kommission ist der Auffassung, daß trotz der Erfolge der bisherigen Tätigkeit des CTE der Ausschuß nun seine Bemühungen intensivieren und weiter beschleunigen sollte. Daher regte die EG an, noch vor der Ministerkonferenz 1999 ein Symposium auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der WTO abzuhalten. Das Hauptziel eines solchen Treffens wäre die weitere Vertrauensbildung auf politischer Ebene, die bisher im CTE auf Beamtenebene stattgefunden hat. Ferner sollen etwaige falsche Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Handels- und Umweltpolitik beseitigt werden. Wichtig ist insbesondere mehr Transparenz.

## HANDEL UND INVESTITIONEN

### WTO-Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen

1996 wurde auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur eine Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen (WGTI) eingesetzt. Das Mandat dieser Arbeitsgruppe sah die Vorlage eines Berichts nach zwei Jahren (Ende 1998) vor und machte künftige WTO-Investitionsverhandlungen von einem neuen von einer WTO-Ministerkonferenz eigens zu fassenden Beschluß abhängig. Im Dezember 1998 nahm die WGTI einen Bericht für den Allgemeinen Rat der WTO an. Der beschreibende Teil dieses Berichts enthält die Fakten und spiegelt die in der Gruppe geäußerten Meinungen wider. Die Mehrheit der Gruppe betonte den Nutzen von Investitionen für Industrie- und Entwicklungsländer sowie das derzeitige internationale Ungleichgewicht bei der Festlegung der Investitionsregeln. In dem Bericht wurde dem Allgemeinen Rat auch empfohlen, der "aufklärerischen" Arbeit der WGTI mehr Raum zuzugestehen, ohne daß etwaigen Beschlüssen der WTO-Ministerkonferenz über die Einleitung von Verhandlungen vorgegriffen werden soll.

Die Arbeitsgruppe führte 1998 umfangreiche Analysen und Aufklärungsmaßnahmen zu folgenden Themen durch: Zusammenhang zwischen Handel und Investitionen, Auswirkungen von Investitionen auf Wachstum und Entwicklung, Beziehung zwischen Wettbewerbspolitik und Investitionen, Auswirkungen von Investitionsanreizen, bilaterale, regionale und multilaterale Investitionsübereinkünfte, Definition von Investitionen, Realisierbarkeit und Erwünschtheit von multilateralen Investitionsregeln, insbesondere im Rahmen der WTO.

Das Thema Entwicklung in den Beratungen der WGTI spielte eine besonders große Rolle, mit Sicherheit weit mehr als in allen anderen multilateralen Foren, in denen Investitionsfragen behandelt wurden. Die einzige Ausnahme bildet vielleicht die UNCTAD. Doch sowohl das Mandat der WGTI als auch die Erklärung von Midrand, auf deren Grundlage die UNCTAD Investitionsfragen analysiert, geben klar vor, daß die beiden Organisationen eng zusammenarbeiten und ihr Fachwissen gemeinsam nutzen sollen. So hat sich eine beispielhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden internationalen Organisationen entwickelt, und die beiden Sekretariate sorgen für einen konstanten Informationsfluß und einen umfassenden Austausch von Analysen zwischen der WGTI auf WTO-Seite und den Investitionsexpertentreffen auf UNCTAD-Seite.

Die Debatte scheint eher zu zeigen, daß die meisten WTO-Mitglieder (Industrie- und Entwicklungsländer gleichermaßen) einerseits vor der Frage stehen, wie sie Investitionsströme als Motor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung anlocken können, und andererseits, über welche Möglichkeiten sie zur Regulierung der inländischen Wirtschaftstätigkeit - vor allem derjenigen ausländischer Investoren - verfügen.

Auf den vier WGTI-Tagungen, die 1998 stattfanden, legte die Gemeinschaft drei schriftliche Beiträge im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vor und beteiligte sich aktiv an den Beratungen. Vor den WGTI-Tagungen wurden die Beiträge der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten erörtert und koordiniert.

Im Laufe der WGTI-Beratungen legte die Gemeinschaft das Schwergewicht darauf, daß Vertrauen in die multilaterale Festlegung von Investitionsregeln erzeugt werden muß, die zur Stabilisierung des Investitionsklimas bei allen WTO-Mitgliedern führen sollen. In

diesem Sinne betraf das erste Papier, das die Gemeinschaft der WGTI vorlegte, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von internationalen Investitionsübereinkünften, die die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten geschlossen haben. In der zweiten Unterlage ging es um die verschiedenen Konzepte für die Festlegung von Investitionsregeln in internationalen Investitionsübereinkünften. Das dritte Papier geht auf den Zusammenhang zwischen Auslandsinvestitionen und Wettbewerbspolitik ein.

Nach Auffassung der Kommission ist 1999 jedoch eine umfassendere Analyse bestimmter grundlegender Themen erforderlich, die Gegenstand der Tagesordnung der Arbeitsgruppe waren, aber nicht oder nur kurz erörtert wurden. Dies gilt z.B. für den Zusammenhang zwischen internationalen Investitionsregeln und dem Recht (bzw. der Fähigkeit) der Zielländer der Investitionen, die Wirtschaftstätigkeit zu regulieren (und die Frage, ob eigene Vorschriften für Auslandsinvestitionen erlassen werden sollten). Von Interesse ist außerdem, ob internationale Investitionsbestimmungen die Entwicklungspolitik des Ziellandes unterstützen können (und wenn ja, wie) und welche Rolle die WTO bei der Festlegung von Investitionsregeln spielen sollte.

### **WTO-Arbeitsgruppe über die Beziehung zwischen Handel und Wettbewerbspolitik**

Auf Initiative der Europäer kamen die WTO-Mitglieder auf der zweiten Ministerkonferenz 1996 überein, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Beziehung zwischen Handel und Wettbewerbspolitik untersucht. Die Grundvoraussetzung für ein Tätigwerden der WTO in diesem neuen Bereich wurde dadurch geschaffen, daß sich das Verhalten der Unternehmen heutzutage über verschiedene Märkte und Rechtsräume hinweg angenähert hat und folglich viel dafür spricht, daß sich die nationalen Wettbewerbspolitiken gegenseitig stärker unterstützen. Zweitens sollten angesichts der immer weitreichenderen Disziplinen der WTO für staatliche Maßnahmen in den Bereichen Außenhandel und Investitionen parallel entsprechende Verpflichtungen zur Beseitigung wettbewerbswidriger Praktiken mit vergleichbarer Wirkung (d.h. Praktiken, die die Märkte teilen oder monopolistische oder andere Praktiken zum Nachteil der Verbraucher und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt begünstigen) eingegangen werden. Dies ist auch der Ansatz des EG-Vertrags. Darin werden die Bestimmungen über die Beseitigung staatlicher Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten durch Bestimmungen ergänzt, die die Aufstellung vergleichbarer Hemmnisse durch die Unternehmen verhindern sollen. Drittens kann eine schrittweise Konvergenz der nationalen Wettbewerbspolitiken die Privatwirtschaft insofern begünstigen, als damit die Unternehmenskosten sinken und die Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden besser vorhersehbar sind. Schließlich ist die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Länder das Herzstück des WTO-Auftrags; dadurch können alle Länder auf allen Entwicklungsstufen eine höhere Produktivität und mehr Wohlstand erzielen.

Die EU hat die Vorarbeiten der WTO über die Beziehung zwischen Handel und Wettbewerbspolitik stets unterstützt. Sie übermittelte sieben schriftliche Vorlagen und beteiligte sich aktiv an den Beratungen. Die WTO-Arbeitsgruppe hatte ein volles Arbeitsprogramm und alle WTO-Mitglieder, sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer, beteiligten sich an der Arbeit und brachten Vorlagen ein. Die Arbeitsgruppe trat achtmal zusammen, wobei jedes Treffen einem bestimmten Thema im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen Handel und Wettbewerbspolitik gewidmet war. Die Delegationen berichteten über ihre Erfahrungen und Perspektiven in bestimmten Bereichen und stellten diese dann zur Diskussion. Ende 1998 legte die Gruppe einen Bericht vor, in dem die Ergebnisse ihrer zweijährigen Tätigkeit zusammengefaßt sind. Für 1999 sind weitere Sitzungen vorgesehen, um einzelne Themen eingehender zu prüfen.

Unter den Mitgliedern der Gruppe besteht ein breiter Konsens darüber, daß wettbewerbswidrige Praktiken beträchtliche Auswirkungen auf den Welthandel haben können. In diesem Sinne haben die Entwicklungsländer anerkannt, daß die Einführung wettbewerbsrechtlicher Strukturen einen wichtigen Bestandteil einer kohärenten Gesamtpolitik darstellt, die sich Entwicklung, Strukturanpassung und Reformen zum Ziel setzt. Dazu gehören auch Maßnahmen wie Privatisierungen, Deregulierung, Schaffung von Aufsichtsbehörden und anderen Aufsichtsstrukturen sowie die Liberalisierung ausländischer Investitionen und des Handels. Allgemein betont wurde auch die Tatsache, daß sich die Liberalisierung des Handels und die Durchsetzung des Wettbewerbs gegenseitig stützen.

Während der gesamten WTO-Diskussion war sich die Europäische Union durchaus darüber dessen bewußt, daß viele WTO-Mitglieder noch nicht über ein umfassendes und wirksames

Wettbewerbsrecht und eine ebensolche Wettbewerbspolitik verfügen. Wir haben außerdem berücksichtigt, daß auf unterschiedlichen Märkten Wettbewerbspolitik unterschiedlich angewandt wird. Unterschiede bestehen auch bei den jeweiligen Funktionen der Verwaltungsbehörden und der Justiz.

## **ERLEICHTERUNG DES HANDELS**

Wirtschafts- und Unternehmensverbände haben weltweit Maßnahmen gefordert, die die Ein- und Ausfuhrverfahren vereinfachen, harmonisieren und automatisieren, die Bürokratie und den Papieraufwand im Zusammenhang mit Grenzabfertigung und Beförderung verringern, die Kontrollen vor dem Versand und durch den Zoll sowie die Einfuhrlicenzverfahren verbessern und die Verfahren transparenter gestalten.

Auf der Ministerkonferenz von Singapur 1996 wurde vereinbart, daß die WTO prüfen soll, wie die Handelsverfahren vereinfacht werden können, und ob in diesem Bereich WTO-Regeln festzulegen sind. Die Gemeinschaft und die Unternehmensverbände in der EU messen diesen derzeitigen Arbeiten der WTO große Bedeutung bei. Vereinfachte Handelsverfahren senken nicht nur die Kosten für die Händler; sie steigern auch die Wirksamkeit der ordnungspolitischen und der Grenzkontrollen und erhöhen letztlich die Staatseinnahmen. Jede etwaige Regelung in diesem Bereich sollte selbstverständlich durch Zusagen für den Verwaltungsaufbau in den Entwicklungsländern flankiert werden, so daß diese aus den modernen Formen der Handelsverwaltung optimalen Nutzen ziehen können. Diese Regelungen sollten auch darauf ausgerichtet sein, den KMU die Beteiligung am Welthandel zu erleichtern.

## ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Die EU spielte weiterhin eine führende Rolle in allen drei WTO-Gruppen, die sich mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassen. Sie beteiligte sich sowohl an den multilateralen Arbeiten zur Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens und über öffentliche Dienstleistungsaufträge als auch an den Arbeiten zu dem plurilateralen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).

Auf der multilateralen Ebene verfolgt die EU offensiv insbesondere ihr Interesse, das öffentliche Beschaffungswesen zunehmend in die WTO-Disziplinen zu integrieren. Bisher ist es gemäß Artikel III Absatz 8 GATT und Artikel XIII Absatz 1 GATS von den grundlegenden WTO-Disziplinen, insbesondere der Inländerbehandlung, ausgenommen. Folglich können Regierungen undurchschaubare und diskriminierende Praktiken der öffentlichen Beschaffung beibehalten, die angesichts der Tatsache, daß auf das öffentliche Beschaffungswesen 15% des BIP entfallen, den Handel erheblich verzerren und das potentielle Wachstum verringern. Weitemteils und vor allem außerhalb des Geltungsbereichs des GPA haben EU-Unternehmen, wenn überhaupt, nur in wenigen Fällen einen garantierten Zugang zu dem Markt für öffentliche Aufträge und sind oft entweder *de facto* oder *de jure* ausgeschlossen, wogegen dieser Markt bei uns ausländischen Wettbewerbern in jeder Hinsicht offen steht.

Allerdings ist festzuhalten, daß die Integration des Beschaffungswesens in den multilateralen Rahmen ein langwieriger, schrittweiser Prozeß sein wird. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, daß die Ausnahmen im GATT und GATS so lange nicht beanstandet und kaum in Frage gestellt wurden. Dennoch dürften uns zwei multilaterale WTO-Entwicklungen auf die richtige Spur setzen: die im Rahmen des GATS geplanten Arbeiten zu den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und die mit der Ministerkonferenz von Singapur eingeleiteten Bemühungen um mehr Transparenz. Die EU hat sich an den Arbeiten zu beiden Themen konstruktiv und intensiv beteiligt - im ersten Fall, um sicherzustellen, daß die wichtigen Verhandlungen, an denen alle WTO-Mitglieder teilnehmen, zu einer ausgewogenen Handelsliberalisierung im gegenseitigen Interesse führen, und im zweiten Fall, damit eine gemeinsame Auffassung über die Grundprinzipien der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen entwickelt wird.

Die EU ist nach wie vor an das GPA gebunden und hat sich aktiv an seiner Überprüfung beteiligt. Das Ziel dieser Überprüfung besteht darin, das Übereinkommen durch eine Vereinfachung der Regeln (ohne inhaltliche Abstriche) für Nichtmitglieder attraktiver zu gestalten, dabei die Fortschritte in der Informationstechnologie zu berücksichtigen und außerdem den Anwendungsbereich auszudehnen. Gleichzeitig hat die EU versucht, Drittländer von den Vorteilen eines Beitritts zum GPA zu überzeugen, und mit den bereits beigetretenen Ländern weitere Verhandlungen aufgenommen, um den Anwendungsbereich des GPA bilateral auszuweiten.